

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für den Verkauf von Maschinen)

1. **Allgemeines:** Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen zu unseren Lieferbedingungen, auch wenn wir anders lautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder auch dann, wenn der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen zu bestellen. Änderungen und Ergänzungen zu unseren Lieferbedingungen müssen von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sein. Eventuelle Zugeständnisse erfolgen ohne Wiederholungsanspruch. Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, können auch Maße, Gewichte, FBO-Angaben, Abbildungen Prospektaten, Zeichnungsunterlagen usw. nicht verbindlich sein. Irrtümlich gemachte Preis- und Leistungsangaben usw. können von uns jederzeit widerrufen oder berichtigt werden, ohne dass uns dadurch Verpflichtungen entstehen. Dies gilt auch bei Schäden und Missverständnissen infolge von Übersetzungsfehlern.
2. Unsere **Angebote** sind freibleibend und bis zur Auftragsannahme unverbindlich. An allen Unterlagen, Projektausarbeitungen und Ideen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
3. Eine **Auftragsannahme** bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder sofortige Lieferung zustande, wobei nicht schriftlich übermittelte Aufträge nur auf Gefahr des Bestellers ausgeführt werden können. Die Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von uns schriftlich bestätigt sein.
4. Die **Preise** gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportgestellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw. Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung Erhöhungen ein, so bleibt eine angemessene Angleichung der Preise vorbehalten. Von unserer werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die **Lieferzeit** beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor auch a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind, b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, c) der Besteller allen Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Mustern, Anzahlung usw. nachgekommen ist. Wir sind bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Diese verlängern sich jedoch angemessen bei Ereignissen, die außerhalb unseres Willens liegen. Umstände höherer Gewalt, Streik usw. bis zu Lieferunvermögen von Zulieferern entbinden uns ebenfalls von der Lieferzusage.
6. Die **Abnahme**, Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller bei uns im Werk wird dringend empfohlen. Dabei liegen unsere werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde. Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Die Ware gilt als abgenommen bzw. als bedingungsgemäß geliefert, wenn a) bei der Abnahme nicht ausdrücklich beanstandet und Mängel nicht schriftlich reklamiert wurden, b) ohne Abnahme abgerufen wurde, c) unser Werk verlässt. Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.
7. **Rücktritt vom Vertrag** ohne jegliche Ersatzansprüche behalten wir uns vor, sofern sich bei der Herstellung, Abnahme, Inbetriebnahme oder später herausstellt, dass der Auftrag nicht werksüblichen sowie zusätzlich bestätigten Leistungen entspricht. Bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder -schließung usw. behalten wir uns das Recht auf sofortigen und bedingungslosen Rücktritt vom Vertrag vor. Wünscht der Besteller aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, den Rücktritt vom Auftrag, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung nicht einbringender Kosten verpflichtet. Kein Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers besteht bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware, auch nicht bei Lieferverzug, Preisänderung usw.
8. Der **Versand** und alle damit zusammenhängenden Vorgänge bleiben unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Mit der Verladung reist die Ware einschließlich aller evtl. erforderlichen Nebenleistungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Kann versandbereite gemeldete Ware aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, nicht sofort ausgeliefert werden, so sind wir berechtigt, diese auf seine Kosten und Gefahr nach eigenem Ermessen einzulagern und als geliefert zu berechnen.
9. Der **Transport** erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen durch eine von uns beauftragte Spedition, wobei keine weiteren Zu- oder Umladungen gestattet sind. Versicherungen werden auf Anforderung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.
10. Bei **Wareneingang** ist die Lieferung sofort zu untersuchen. Fehlmengen, Transportschäden oder sonstige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Ausschlussfrist 5 Werktagen nach Erhalt). Die Ware darf in solchen Fällen erst nach unserer Freigabe in Gebrauch genommen werden. Ersatzansprüche sind zwischen Besteller und Transportunternehmen zu regeln. Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt.
11. **Zahlungsbedingungen:** Zahlung erfolgt vor Lieferung. Andere Zahlungsbedingungen nach Absprache nur mit schriftlicher Bestätigung. Zahlungen an uns sind gebührenfrei vorzunehmen und gelten erst als geleistet, wenn wir über den Betrag ohne Einschränkung verfügen können. Wechselzahlungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an und übernehmen keine Haftung, dass diese und ähnliche Papiere rechtzeitig vorgelegt oder zu Protest gegeben werden. Zielüberschreitungen berechtigen uns nach ergangener Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen fällig ab Fälligkeitstag in Mindesthöhe von 3 % über dem Bundesbank Diskontsatz. Gleichzeitig werden alle evtl. noch offene Rechnungen zur Zahlung fällig. Außerdem sind wir bei fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten, die Ware zurückzuverlangen und uns entstandene Kosten geltend zu machen.
12. **Eigentumsvorbehalt** bleibt bei allen gelieferten Waren in jedem Fall bis zur (evtl. auch erneuten) endgültigen Erfüllung sämtlicher direkter und indirekter Forderungen an den Besteller bestehen. In diesem Zeitraum sind uns Weiterveräußerung sowie bestehende Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen vom Besteller vorab (bereits vollzogene sofort) mitzuteilen und evtl. Interventionskosten sofort an uns weiterzuleiten bzw. abzutreten.
13. **Aufstellung**, Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung des Personals usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten. Bei Bedarf sind diese Leistungen zu bestellen, welche dann zu unseren Montagebedingungen und Kostensätzen geliefert bzw. abgerechnet werden.
14. **Gewährleistung** besteht für unsere Maschinen und Einrichtungen über einen Zeitraum von 24 Monaten nach Lieferung, bei Einhaltung der kostenpflichtigen Wartungsfrist nach 12 Monaten, einschichtigen Betrieb vorausgesetzt. Sie umfasst in der Regel die Lieferung des bemängelten Teils zum Austausch durch den Besteller. Eine Personalgarantie für Arbeit vor Ort ist (insbesondere bei NC-Maschinen) nicht enthalten. Mängelfeststellungen sind sofort schriftlich anzuzeigen. Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden. Kann der Besteller mangelhafte Lieferung nachweisen und erkennen wir die Mängelrüge als berechtigt und die Funktion der Anlage als wesentlich gestört an, so haben wir entsprechend den gegebenen Verhältnissen neben der Wahl des Zeitpunktes die Wahl zwischen a) Instandsetzung oder Austausch des bemängelten Teiles, b) Umtausch gegen einwandfreie Ware, c) Gutschrift über entsprechenden Preisnachlass, d) Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises. Zur Erbringung dieser Leistungen hat der Besteller jederzeit Zutritt zur Ware sowie ausreichend Zeit zu gewähren. Hilfskräfte, Betriebsmittel usw. sind auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Ausgetauschte sowie nicht benötigte oder zuviel gelieferte Teile sind unser Eigentum. Diese sind uns sofort und kostenfrei zurückzuschicken. Für Nachbesserarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferungen haften wir nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Lieferumfang geltenden Gewährleistungsfrist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass doch ein Verschulden des Bestellers vorliegt, so haftet dieser für alle entstandenen Kosten. Mängelhaftung übernehmen wir nicht bei:
 Natürlicher Abnutzung/ungeeigneter, unsachgemäßer oder fehlerhafter Montage sowie Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung/übermäßiger Beanspruchung/ungeeigneter Betriebsmitteln, Gebäude, Witterungs- und allen sonstigen Umwelteinflüssen/Stempel und Matrizen sowie allen Verschleißteilen. Gleiches gilt bei eigenmächtiger Veränderung des Lieferzustandes und allen daraus entstandenen Folgen. Für Materialfehler und Erzeugnisse von Zulieferanten beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen Zulieferer zustehen. Solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, sind wir zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet. Gewährleistungsansprüche verfallen spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge. Alle sonstigen Ersatzansprüche, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, lehnen wir ab (z. B. an Personen, Betriebseinrichtungen, Fertigungsausfällen, Folgemaßnahmen usw.) Bei Verstoß gegen unsere Gewährleistungsbestimmungen erlischt automatisch jegliche Mängelhaftung bzw. Gewährleistungsanspruch.
15. **Erfüllungsort** und Gerichtsstand ist Bremen, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur deutsches Recht. Die Vorschriften über internationale Kaufverträge sind ausgeschlossen.
16. Die **Verbindlichkeit** des Vertrages bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihrem Umfang bestehen. (Nichtige Bestimmungen sind durch andere so zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck erreicht wird.)